

**Richtlinie der Fachhochschule Jena
zum Übergang vom ersten Hochschulabschluss
zum Master**

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich.....	3
2 Bewerbung.....	3
(1) Online-Bewerbung	3
(2) Bewerbungsunterlagen	3
(3) Zusätzliche Bewerbungsunterlagen	3
(4) Bewerbung der Absolventen der FH Jena	3
(5) Fehlende Unterlagen	4
(6) Bewerbungsfristen	4
3 Eignungsverfahren.....	4
(1) Ablauf des Auswahlverfahrens	4
(2) Protokoll zum Auswahlverfahren.....	4
(3) Zulassungsbescheid	4
(4) Ablehnungsbescheid.....	4
4 Immatrikulation	5
(1) Immatrikulation im Falle einer bedingten Zulassung zum Masterstudium.....	5
Textmarke nicht definiert.	
<u>(a) Studierende der Fachhochschule Jena</u>	5
<u>(b) Studierende anderer Hochschulen</u>	5
<u>(c) Studierende mit fehlenden Modulen bzw. ECTS Punkten</u>	5

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Pflichten der Studierenden sowie die Zuständigkeiten der zentralen Stellen und der Fachbereiche für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren während des Übergangs vom ersten Hochschulabschluss in einen Masterstudiengang.

2 Bewerbung

(1) Online-Bewerbung

Studienbewerber sollen sich für Masterstudiengänge online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs.2 bei der Fachhochschule Jena postalisch eingegangen sind.

(2) Bewerbungsunterlagen

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium sind vom Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

- ✓ Passbild,
- ✓ tabellarischer Lebenslauf (auf freiwilliger Basis),
- ✓ Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung,
- ✓ beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- ✓ beglaubigte Kopie des/der Erstabschlusszeugnis(se) - wenn nicht vorhanden einen Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
- ✓ Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist
- ✓ ausreichend frankierter C4 (229 mm x 324 mm) Rückumschlag für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Ausländische Zeugnisse müssen in beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Weiterhin sind von ausländischen Bewerbern folgende Dokumente einzureichen:

- ✓ Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, außer bei englischsprachigen Masterstudiengängen, wie z.B. DSH -Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) – Stufe 2 oder 3, Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache) – Stufe 4 oder 5 in allen vier Teilbereichen, Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom,
- ✓ APS Zertifikat (nur für chinesische, mongolische und vietnamesische Bewerber).

(3) Zusätzliche Bewerbungsunterlagen

Weitere Unterlagen, die für das Bewerbungsverfahren im jeweiligen Masterstudiengang relevant sind (z.B. Motivationsschreiben), werden in der Studienordnung benannt.

(4) Bewerbung der Absolventen der FH Jena

Bei den Studienbewerbern, die an der FH Jena ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben, ist die Vorlage eines Passbildes sowie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich, da diese dem Studentensekretariat bereits vorliegen.

(5) Fehlende Unterlagen

Das Nachreichen der fehlenden Unterlagen kann ausschließlich bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist erfolgen. Später eingereichte Unterlagen und Zeugnisse bleiben im Auswahlverfahren unbeachtet.

(6) Bewerbungsfristen

Bewerbungsfristen für Masterstudiengänge sind in § 3, Abs. 5 ImmaO festgelegt.

Spätestens einen Monat vor Beginn der Bewerbungsfrist legt der Fachbereich fest, welche Bewerbungsfrist für den jeweiligen Masterstudiengang zum aktuellen Bewerbungssemester gilt. Innerhalb der Bewerbungsfrist darf die Frist nicht verkürzt werden; eine Verlängerung ist bis zum Ende der späteren Bewerbungsfrist möglich.

Für englischsprachige Masterstudiengänge können abweichende Bewerbungsfristen gelten.

3 Eignungsverfahren

(1) Ablauf des Auswahlverfahrens

Eine frist- und formgerechte Bewerbung bei der Fachhochschule Jena ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ImmaO sowie Nr. 2 dieser Richtlinie.

Das Auswahlverfahren wird vom jeweiligen Fachbereich durchgeführt. Es erfolgt durch die Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die Prüfungskommission und/oder Auswahlgespräche durch die Prüfungskommission. Näheres diesbezüglich regelt die jeweilige Studienordnung.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Auswahl der Bewerber vor und der Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Abschluss des Auswahlverfahrens mittels eines Bescheides von der zuständigen Stelle, die durch die Rektorin benannt wird, benachrichtigt.

(2) Protokoll zum Auswahlverfahren

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll unter Verwendung eines Formblattes anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt. Das Protokoll beruht auf den Zugangskriterien der jeweiligen Studienordnung.

(3) Zulassungsbescheid

Erfüllt der Bewerber die Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Masterstudiengang, erteilt die Fachhochschule Jena dem Bewerber einen Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid wird maschinell erstellt und trägt daher weder Unterschrift noch Siegel und wird dem Bewerber in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der gültigen Bewerbungsfrist postalisch oder in elektronischer Form zugestellt. Im Zulassungsbescheid sind die Form und die Art der beizufügenden Unterlagen für die Immatrikulation an der Fachhochschule Jena aufgeführt.

(4) Ablehnungsbescheid

Erfüllt der Bewerber die Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Masterstudiengang nicht, erteilt die Fachhochschule Jena dem Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Fachhochschule Jena, vertreten durch die Rektorin der Fachhochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, Widerspruch einlegt werden.

4 Immatrikulation

Im Sinne von § 2 Abs. 2 ImmaO setzt in Masterstudiengängen die Immatrikulation den Zulassungsbescheid voraus. Die Immatrikulation bzw. verbindliche Anmeldung zum Masterstudium an der Fachhochschule Jena erfolgt nach dem fristgerechten Einsenden der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 ImmaO an die zuständige Stelle.

Kann der Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 ImmaO auch nach Erhalt des Zulassungsbescheides und innerhalb der Studienplatzannahme- bzw. Immatrikulationsfrist noch kein nach § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erforderlichen ersten Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen, so kann er diesen Nachweis in der Regel spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erbringen.

Als Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses oder eines Abschlusses an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie muss der Bewerber eine der folgenden Unterlagen einreichen:

- ✓ einen aktuellen und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellten und unterzeichneten Notenausdruck mit der Abschlussnote,
- ✓ eine von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellte und unterzeichnete schriftliche Bestätigung über die Beendigung des Erststudiums,
- ✓ Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde.

Bei rechtzeitigem Zugang des Nachweises erfolgt die Immatrikulation in den gewünschten Masterstudiengang nach Maßgabe des Zulassungsbescheides, § 65 Abs.1 Satz 3 ThürHG.

a) Studierende der Fachhochschule Jena

Können Studierende/Absolventen der Fachhochschule Jena zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses oder eines Abschlusses an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie vorweisen, bleiben sie im Bachelorstudiengang immatrikuliert.

(b) Studierende anderer Hochschulen

Können Studierende anderer Hochschulen zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Nachweis im Sinne von Abs. 1 vorweisen, so werden sie zu Beginn des neuen Semesters in ein höheres Semester in den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben. Sind sie an ihrer Stammhochschule noch als Haupthörer eingeschrieben, erfolgt die Immatrikulation an der Fachhochschule Jena als Nebenhörer, sonst als Haupthörer.

Zusätzlich zu den im § 2, Abs.3 ImmaO aufgeführten sollen diese Studierende für die Immatrikulation folgende Unterlagen einreichen:

- ✓ einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Zweithörerschaft/Nebenhörerschaft
- ✓ eine aktuelle Studienbescheinigung von der Hochschule, an der der Student als Haupthörer eingeschrieben ist.

Voraussetzung für eine Immatrikulation in den gewünschten Masterstudiengang mit einem Haupthörerstatus ist der Zugang des Nachweises über die Beendigung des Erststudiums bis zum Ablauf der geltenden Frist (vgl. § 3, Abs. 4 ImmaO).

(c) Studierende mit fehlenden Modulen bzw. ECTS Punkten

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in den gewünschten Masterstudiengang entsprechend der § 60 Abs.1, Nr. 4, seine Eignung für den Masterstudiengang jedoch nur mit der Maßgabe nachweist, dass er bestimmte Module bzw. ECTS Punkte nachzuholen hat, so kann er unter Vorbehalt zum gewünschten Masterstudiengang zugelassen

sowie in diesen oder in das entsprechende Fachsemester im passenden Bachelorstudiengang immatrikuliert werden. Näheres diesbezüglich regelt der zuständige Fachbereich in der Studienordnung.

Jena, den

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin